

SATZUNGEN

des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgabe des Verbandes:

§ 1

Name und Sitz

1. Der durch freie Vereinbarung gebildete Wasserband führt den Namen "Wasserverband Kurbezirk Bad Hall".
2. Der Wasserverband hat seinen Sitz in Bad Hall.

§ 2

Zweck und Umfang

1. Zweck des Verbandes ist die Reinigung und Beseitigung der Abwässer und die Reinhaltung der Gewässer einschließlich der erforderlichen Aufsicht über Gewässer und Abwasseranlagen.
2. Die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen.
3. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitglieder des Wasserverbandes.

§ 3

Aufgaben

1. Zur Erreichung seines Zweckes obliegen dem Verband folgende Aufgaben:
 - a) Die Errichtung, Benützung, Erhaltung und der Betrieb verbandseigener Anlagen,
 - b) die Beratung bei der Errichtung von Anlagen durch die Mitglieder,
 - c) die Erhaltung und Betreuung von Ortsnetzen für Abwasser und Trink, Nutz- und Löschwasser samt den dazugehörigen Anlagen und Leitungen,
 - d) die Beratung der Mitglieder in allen wassertechnischen Fragen,
 - e) die Überprüfung aller wassertechnischer Anlagen, die mit den Verbandsanlagen in Verbindung stehen,
 - f) den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen, sowie die Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen.
2. Zur Erreichung des Verbandszweckes ist ein Sanierungsplan gem. § 92 WRG 1959 aufzustellen und die erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen selbst oder durch Auftrag an die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder zu bewirken.

Weiters sind die wirtschaftliche Verwertung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer und Stoffe, sowie technologische Studien zur Abwasserreinigung im Verbandsbereich zu fördern, die Aufklärung über die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen und neue Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich soweit als möglich hintanzuhalten.

II. Mitgliedschaft:

§ 4

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Wasserverbandes sind die Gemeinden ADLWANG, BAD HALL, PFARRKIRCHEN bei Bad Hall und WALDNEUKIRCHEN.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Wasserverbandes sind berechtigt:

- a) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
- b) die den Zwecken des Wasserverbandes dienenden Anlagen widmungsgemäß zu benützen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern,
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der übrigen Verbandsorgane in Verbandsangelegenheiten zeitgerecht nachzukommen,
 - c) bei Wahlen in die Organe des Verbandes geeignete Vertreter namhaft zu machen,
 - d) die auf Grund des unter § 7 festgelegten Maßstabes vorgeschriebenen Beiträge zu den Kosten, die dem Wasserverband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, zeitgerecht zu leisten,
 - e) den Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
 - f) den Wasserverband von Maßnahmen, die voraussichtlich den Verbandszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektunterlagen zu verständigen,

- g) den Organen des Wasserverbandes Gewässerverunreinigungen bzw. die Gefahr einer Gewässerverunreinigung im Verbandsbereich (§ 2 Abs 3), sowie Schäden und Missstände an den Verbandsanlagen unverzüglich zu melden.
2. Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Wasserverband seinen Mitgliedern im zumutbaren Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an deren Stelle die entsprechenden Anlagen errichten.

§ 7

Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge

1. Die Aufteilung der Kosten, die dem Wasserverband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen und nicht anderweitig gedeckt werden können, bestimmt sich bei den Betriebskosten, Baukosten und Rückzahlungen jeweils nach den an den Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohnergleichwerten, sofern nicht die Mitgliederversammlung alljährlich gesondert einen Aufteilungsschlüssel beschließt. Die Wasserversorgung wird nach der Anzahl der jeweiligen Hausanschlüsse abgerechnet.
2. Der Aufwand für die Geschäftsführung ist unter den Verbandsmitgliedern gleichmäßig aufzuteilen.
3. Die Beiträge können über Beschluss des Vorstandes auch in Form von Naturalleistungen erbracht werden, wobei hierfür der gemeine Wert zum Ansatz gelangt.
4. Die Betriebskosten einschließlich Instandhaltung und die Kosten der Errichtung von Anlagen, welche nicht im Eigentum des Verbandes sind, obliegen jedem Mitglied selbst.
5. Wird bei der Kostenaufteilung über die Höhe der Beiträge keine satzungsgemäße Einigung erzielt, so gilt die zuletzt getroffene Regelung.
6. Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 eingetrieben.

§ 8

Stimmrecht

1. Jedem Mitglied kommt die Stimme entsprechend seinem Beitragsanteil zu, wobei Abstimmungen einstimmig zu fassen sind, sofern nicht Ausnahmen in den Satzungen geregelt werden.
2. Soweit die Zahl der Beitragsanteile eines Mitglieders die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile übersteigt, bleibt sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, zur Mitgliederversammlung drei Vertreter zu entsenden, welche jedoch gemeinsam nur eine Stimme ausüben können.

§ 9

Aufnahme von Mitgliedern

1. Auf ihr Ersuchen können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 87 Abs 2 WRG neue Mitglieder in den Verband aufgenommen werden.
2. Mit der Erlangung der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung, an den Wasserverband nach Maßgabe des erlangten Vorteiles oder des abgewendeten Nachteiles, einen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen des Wasserverbandes zu leisten und die durch die Mitgliedschaft verursachten besonderen Kosten zu tragen.

§ 10

Ausscheiden von Mitgliedern

1. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Verband mit Beschluss einzelne Mitglieder ausschließen. Dieser Beschluss bedarf jedoch der Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder, sowie der Genehmigung der Wasserrechtsbehörde; er darf nicht dem öffentlichen Interesse entgegenstehen und es muss der Zweck des Verbandes weiterhin gesichert sein.
2. Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn der durch das Ausscheiden entfallende Kostenbeitrag von den übrigen Mitgliedern übernommen wird, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
3. Das beabsichtigte Ausscheiden von Mitgliedern ist der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, Interessen der Verbandsgläubiger und die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

III. Organe des Wasserverbandes:

§ 11

Verbandsorgane

1. Die Organe des Wasserverbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Obmann
 - d) die Schlichtungsstelle.
2. Die Organe werden ehrenamtlich tätig. Der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
2. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimme bestimmt sich nach § 8.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Obmann mindestens jährlich einmal einzuberufen.
2. Überdies ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und wenn ein Verbandsmitglied es verlangt oder die Wasserrechtsbehörde es anordnet.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Von der Einberufung ist das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wasser- und Energierecht und Abteilung Wasserbau, zu verständigen.
5. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse und Niederschrift

1. Zur Beschlussfähigkeit ist, sofern nicht § 14 Abs 2. anderes bestimmt, die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder des Verbandes erforderlich; diese müssen mindestens die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen.
2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung nach Zuwarten einer halben Stunde abstimmen, sofern bei der Einladung bereits darauf hingewiesen wurde. Eine auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist grundsätzlich die einfache Mehrheit (§ 93 Abs 2 WRG 1959) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Beschlüsse über die Änderungen der Satzungen, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 15 Abs 1. lit b) und d) der Satzungen), sowie für die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse über einzelne im WRG 1959 angeführten Angelegenheiten erlangen erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde Rechtswirksamkeit.
6. Die Anträge und die Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung der Mitgliederversammlung aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.
7. Nähere Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 15

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Wahl und Bestellung des Obmannes und seines Stellvertreters, des Vorstandes, des Mitgliedes der Schlichtungsstelle,
 - b) Änderungen der Satzungen,

- c) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Organe des Wasserverbandes, sowie für die Tätigkeit des Geschäftsführers,
 - d) die Festlegung des Maßstabes der Kostenaufteilung,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung des Beitrages gemäß § 7,
 - f) die Beschlussfassungen betreffend das Ausscheiden von Mitgliedern oder deren Aufnahme,
 - g) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Jahresrechnungsabschlusses und des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstandes,
 - h) die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe und Vergabe von Bauaufträgen,
 - i) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
 - j) die Festlegung der Grundsätze für die Kanalanschlussregelungen,
 - k) die Beschlussfassung über den Sanierungsplan und dessen allfällige Änderungen,
 - l) Beschlussfassungen über die Auflösung des Wasserverbandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes und des Obmannes sowie des Geschäftsführers,
 - m) Bestellung des Geschäftsführers samt Stellvertreter und deren Abberufung,
 - n) die Aufnahme, dienstrechtliche Einstufung und Entlassung von Bediensteten sowie die Festsetzung von Entlohnung und Entschädigungen,
 - o) die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten,
 - p) die Beschlussfassung über den Dienstpostenplan zum Jahresvoranschlag.
2. Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung allgemeiner Beschlüsse gem. Abs 1. an den Vorstand übertragen.

§ 16

Vorstand

1. Der Vorstand besteht je aus einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden und zwar
 - a) dem Obmann,
 - b) dem Obmann-Stellvertreter und
 - c) einem weiteren Vertreter der Mitglieder, sofern dieser nicht bereits durch den Obmann oder Obmann-Stellvertreter vertreten ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihm entsendenden Körperschaft, abgestimmt auf die Funktionsdauer des Gemeinderates, oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
3. Der Vorstand ist nach Bedarf, oder wenn es mindestens ein Vorstandsmitglied verlangt, vom Obmann einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder nachweislich geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher,

- nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
5. Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Vorstandes aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.
 6. Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 17

Wirkungskreis des Vorstandes

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere obliegt dem Vorstand

- a) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien;
- b) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- c) die Erstellung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses;
- d) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge;
- e) die Kassen- und Rechnungsführung, sowie der Zahlungsvollzug;
- f) die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder, sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses);
- g) die Entscheidung im ihm übertragenen Wirkungsbereich (§ 15 Abs 2.);
- h) die Vorbereitung der zum Wirkungskreis der Mitgliederversammlung gehörenden Gegenstände;
- i) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung;
- j) die Anordnung von Notstandsmaßnahmen nach § 95 Abs 2 des Wasserrechtsgesetzes.

§ 18

Obmann

1. Dem Obmann obliegt
 - a) die Vertretung des Wasserverbandes nach außen;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - c) die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - d) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - e) die Besorgung der laufenden Geschäfte.
2. Erklärungen, durch die der Wasserverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und müssen neben der Unterschrift des Obmannes die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.
3. Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

4. Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter.

§ 19

Schlichtungsstelle

1. Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen bzw. nach Maßgabe der Bestimmungen des § 97 Abs 2 des Wasserrechtsgesetzes durch Schlichtspruch zu entscheiden.
2. Die Schlichtungsstelle besteht aus einer von der Mitgliederversammlung gewählten Person, aus einer vom Vorstand gewählten Person und aus einer von diesen beiden einvernehmlich gewählten rechtskundigen Person. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Funktionsdauer der Schlichtungsstelle entspricht der Funktionsdauer des Vorstandes.

IV. Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

§ 20

Jahresvoranschlag

1. Der Vorstand hat jeweils bis zum 30. November einen Entwurf eines Jahresvoranschlages für das kommende Jahr, der sämtliche vorhersehbare Einnahmen und Ausgaben des Verbandes zu enthalten hat, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Jahr aufgetretenen Entwicklung zu schätzen. Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei nach Möglichkeit auf eine Rücklagenbildung Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten und die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 21

Jahresrechnungsabschluss

1. Der Vorstand hat jeweils spätestens bis zum 30. April den Jahresrechnungsabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erstellen. Er hat die gesamte Gebarung des abgelaufenen Jahres getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Außerdem ist eine Vermögensbilanz zum Ende des abgelaufenen Jahres zu erstellen.
2. Der Jahresrechnungsabschluss ist zunächst den Rechnungsprüfern (§ 22) zur Überprüfung zu übergeben und sodann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Wird der Jahresrechnungsabschluss von der Mitgliederversammlung nicht genehmigt, so hat der Vorstand die gerügten Mängel zu beheben und den verbesserten Jahresrechnungsabschluss neuerlich vorzulegen.

§ 22

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes vier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Änderungen in der Vertretungsbefugnis gegenüber einem Verbandsmitglied berühren die Funktion als Rechnungsprüfer des Wasserverbandes nicht.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt
 - a) die Prüfung der Vermögensverwaltung,
 - b) die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
 - c) die Verfassung von Berichten über die Prüfungsergebnisse und die Stellung entsprechender Anträge an die Mitgliederversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

§ 23

Auflösung

Für die Auflösung des Wasserverbandes gelten die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.

§ 24

Liquidation

1. Nach Auflösung des Wasserverbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung an andere Personen übertragen wird.
2. Anlagen des Wasserverbandes, die im Gebiet einer Mitgliedsgemeinde liegen, gehen mit dem Abschluss der Liquidation in das Eigentum der betreffenden Gemeinden über.
3. Ein etwa verbleibendes Vermögen ist nach dem zuletzt in Geltung stehenden Aufteilungsschlüssel der Kostenanteile auf die Mitglieder des aufgelösten Verbandes aufzuteilen. Übernommene Anlagen (Abs 2.) sind jedoch auf solche Anteile anzurechnen.
4. Für ungedeckte Verbindlichkeiten des Wasserverbandes haften nach seiner Auflösung die Mitglieder nach dem zuletzt in Geltung stehenden Aufteilungsschlüssel der Kostenanteile.

VI. Allgemeine Bestimmungen

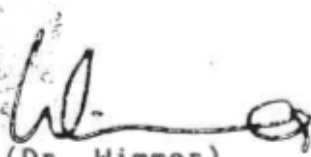
1. Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung des daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde – welcher Anerkennungsbescheid gem. § 88 Abs 1 lit. a) WRG 1959 die Genehmigung der Satzungen in sich schließt – erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 87 Abs 1 WRG 1959).
2. Bekanntmachungen des Wasserverbandes erscheinen in der Amtlichen Linzer Zeitung.
3. Die Aufsicht über den Wasserverband übt der Landeshauptmann von Oberösterreich nach den Bestimmungen des § 96 WRG 1959 aus.

Bad Hall, am 22. April 1992

Amt der o.ö. Landesregierung
Wa - 400083 - 1993

Vorstehende Satzungsänderung wurde mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1. Juli 1993, Wa-400083/51-1993, gemäß §§ 77, 87 und 99 des Wasserrechtsgesetzes 1959 wasserrechtsbehördlich genehmigt.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag



(Dr. Wimmer)